



16/SN - 328/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
Zl. 58 GE/91P

Datum: 26. NOV. 1990

30. Nov. 1990

Verteilt:

Dr. J. Jannitsch

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen

Telefon (0222) 501 65

Datum

WW-ZB-4311

Durchwahl 2283

19.11.1990

Betreff:
Bundesgesetz über das öffentliche An-
bieten von Wertpapieren und anderen
Geldveranlagungen und über die Aufhe-
bung des Wertpapier-Emissionsgesetzes
(Kapitalmarktgesezt - KMG)
S t e l l u n g n a h m e

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Karl Renner

Der Kammeramtsdirektor:

iA

Sigmund Schubert

Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium
für Finanzen

Postfach 2
1015 Wien

Telefon (0222) 501 65
Durchwahl 2283

Datum

Betreff:

Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Geldveranlagungen und über die Aufhebung des Wertpapier-Emissionsgesetzes

(Kapitalmarktgesetz - KMG)

Der Österreichische Arbeiterkammertag unterstützt die Zielsetzungen des vorliegenden Gesetzesentwurfes, eine Angleichung der Rechtsvorschriften an jene der EG und eine Liberalisierung der Wertpapieremission. Damit wird u.a. die Erwartung verbunden, daß das Ausmaß an Überintermediation im österreichischen Rentenmarkt vermindert werden kann. Besonders begrüßt werden die Vorschriften zur Verbesserung des Anlegerschutzes, zu denen im folgenden einige Ergänzungen und Veränderungen vorgeschlagen werden.

Im einzelnen wird zu den Paragraphen folgendes ausgeführt:

ZU 8 2

Es wäre auch zweckmäßig, die Definition des Begriffes "Emittent" in § 2 aufzunehmen, da im Gesetz selbst des öfteren darauf Bezug genommen wird. Der Begriff selbst wird zwar näher in den Erläuterungen zu § 16 definiert, eine Aufnahme in den Gesetzesstext selbst wäre jedoch vorzuziehen.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

2. Blatt

Zu § 5

Das Rücktrittsrecht ist für den Fall vorgesehen, daß vertragliche Erklärungen von Verbrauchern vor Veröffentlichung eines vollständigen Prospektes abgegeben werden. Es sollte jedoch auf die Fälle ausgedehnt werden, in denen dem Verbraucher ein Prospekt im Sinne eines Gesetzes gar nie übergeben wurde. Es wäre also vorzusehen, daß derjenige, dem gegenüber der Verbraucher seine Vertragserklärung abgibt, dem Verbraucher vor Vertragsabschluß nachweislich ein Exemplar des Prospektes auszuhändigen hat. Die Rücktrittsfrist soll erst mit der Aushändigung des Prospektes beginnen.

Mit einer solchen Regelung soll verhindert werden, daß zwar ein dem Gesetz genügender Prospekt existiert, beim Kundenkontakt jedoch mit inhaltsleeren "Werbeprospekten" operiert wird. Weiters soll verhindert werden, daß der dem Gesetz entsprechende Prospekt existiert, dem Verbraucher zur Ansicht gezeigt, ihm aber nicht überlassen wird, sodaß sich der Verbraucher nicht in den Prospekt vertiefen oder sich beraten lassen könnte.

Richtigerweise müßte es beim zitierten Paragraphen aus dem Konsumentenschutzgesetz § 3 Abs 4 und nicht § 4 Abs 3 heißen.

Zu § 6 Abs 2

In Anlehnung an § 75 Abs 3 BörseG sollte hinzugefügt werden, daß der Prospekt jedenfalls durch den letzten Jahresabschluß samt Jahresbericht zu ergänzen ist, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts ein Geschäftsjahr zu Ende gegangen ist.

Zu § 7 Abs 1

In Anlehnung an das Rechnungslegungsgesetz sollte der Begriff "Vermögens- und Ertragslage" auf "Vermögens, Finanz- und Ertragslage" erweitert werden.

Zu § 9

Die Einführung eines verpflichtenden Rating wird vom Österreichischen Arbeiterkammertag als unabdingbarer Bestandteil des neuen Kapitalmarktgesetzes gesehen. Da die bisher erforderliche ministerielle

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

3. Blatt

Emissionsbewilligung wegfällt, müssen entsprechend starke Informations- und Transparenzvorschriften Platz greifen.

Zu § 10

Der Entwurf sieht die Prospektveröffentlichung durch Abdruck in einer Zeitung oder in Form einer Broschüre vor. Im Privatkundengeschäft wäre jedoch auf jeden Fall eine Prospektpflicht vorzusehen, da nur ein Prospekt die zivilrechtlichen Erfordernisse, nämlich verpflichtende nachweisliche Aushändigung des Prospekts an den Vertragspartner (siehe die Ausführungen zu § 5), erfüllen kann.

Zu § 11 Abs 4

Ein Haftungsausschluß zu Lasten des Anlegers schon aufgrund des Gesetzes wird abgelehnt.

Mit der vorliegenden Formulierung wird der Anleger auch benachteiligt: Der Haftungsausschluß würde auch bei leicht fahrlässiger Unkenntnis der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Prospektes wirksam sein. Die Haftung der Prüfer und Vermittler würde hingegen erst bei grober Fahrlässigkeit bestehen.

Zu § 11 Abs 7

Es scheint, daß die Konstellation, daß eine Anlage kreditfinanziert wird, hier nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Im Falle einer Ersatzleistung durch einen Prospekthaftpflichtigen müßte die Höhe der Ersatzpflicht auf eventuell anfallende Kreditkosten und Zinsen erweitert werden, soweit diesen nicht Zuflüsse aus Wertpapiererträgen gegenüberstehen.

Es ist auch nicht einzusehen, warum der Anleger schon auf aufgrund des Gesetzes auf die gesetzlichen Zinsen von 4 % p.a. beschränkt sein soll. Daß höhere als die gesetzlichen Zinsen verlangt werden, muß ohnehin begründet werden. Diese Begründung und Beweisführung soll aber auch dem Anleger offen stehen.

Zu § 11 Abs 8

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

Die Einschränkung der Verjährung gegenüber den Verjährungsvorschriften des ABGB ist abzulehnen. Es ist nicht einzusehen, warum der Gesetzesentwurf diese gesetzliche Frist auf 6 Monate verkürzt, zumal in den zuletzt beim IMMAG-Bautreuhandskandal beobachteten Fällen die Vertragsabschlüsse und die Zeichnungsfristen oft an die 10 Jahre zurücklagen. Erst dann waren die Schäden absehbar bzw. traten ein.

Zu § 15

Die Sonderbestimmungen für die Veranlagungen in Immobilien werden seitens des Österreichischen Arbeiterkammertages als wichtiger erster Schritt dazu begrüßt, für diese risikoreiche Form der Anlage Anlegerschutzvorschriften zu schaffen. Es sollte jedoch auch weiterhin nach zusätzlichen Maßnahmen und Möglichkeiten gesucht werden, den Anlegeschutz für kollektive Veranlagungen in Immobilien zu verstärken und auszubauen. Dabei wären jedoch Rechtsvorschriften anderer Bereiche wie z.B. betreffend Treuhandwesen oder Tätigkeit der Vermögensberater (§ 69 Abs 2 GewO) in die Überlegungen einzubeziehen; ebenso etwa die Frage von geeigneten Vorschriften für die Tätigkeit von Sachverständigen für Immobilienbewertung.

Zu den Anlagen

In Anlage A, Schema A, Kap 3.15 sowie in Anlage B, Schema B, Kap 3.15 werden Unternehmenskennzahlen genannt, die in den Prospekt aufgenommen werden müssen. Darunter wird auch der Cash flow als wichtige Beurteilungsgröße angeführt, wobei aber nicht angegeben wird, ob es sich dabei um den Cash flow inkl. a.o. Ergebnisse oder exkl. a.o. Ergebnisse handelt. Da das a.o. Ergebnis in manchen Fällen eine bedeutende Verzerrung des sich aus dem ordentlichen Geschäft ergebenden Cash flow bewirken kann, wäre diese Kennzahl als "Cash flow bereinigt um das a.o. Ergebnis" zu präzisieren.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor: